

TREUHAND KAMMER

Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten

Treuhand-Kammer
Limmatquai 120
8001 Zürich

Telefon 044 267 75 75
Telefax 044 267 75 85

Briefadresse:
Postfach 1744
8021 Zürich

Internet:
www.treuhand-kammer.ch

Eidg. Bankkommission
Herr Serge Husmann
Schwanengasse 12
3001 Bern

Gsch. Nr.	
Dok. Nr.	
Eingang: 13. Nov. 2008 16015	
SB: HUS	Registator:
Kopie an:	

Zürich, 10. November 2008

Betreff: Anhörung Rundschreibenentwurf „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“

Sehr geehrter Herr Husmann

Für die Zustellung der Unterlagen danken wir Ihnen bestens. Die Fachkommission Bankenrevision der Treuhand-Kammer hat sich mit dem Entwurf des oben erwähnten Rundschreibens auseinandergesetzt und übermittelt Ihnen in der Beilage ihre Bemerkungen und Anregungen. Für Fragen steht Ihnen Herr P. Portmann (Tel 058 792 24 20) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

TREUHAND  KAMMER

Fachkommission Bankenrevision


P. Portmann


T. Kleibold

Beilage
- Stellungnahme

Anhang zur Stellungnahme vom 10. November 2008 der Fachkommission Bankenrevision der Treuhand-Kammer zum Entwurf des EBK-Rundschreibens:
 „Eckwerte für die Anerkennung von Selbstregulierungen zur Vermögensverwaltung als Mindeststandard“

EBK-RS (Rz)	Formulierungsvorschlag (Änderungen fett – kursiv)	Kommentare / Fragen
Rz 9	<ul style="list-style-type: none"> Der Vermögensverwaltungsvertrag oder dessen Anhänge enthalten Angaben zu folgenden Punkten: a) Vertragsparteien; b) etc. 	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzung (gemäss VSV Ständesregeln) Eine Erfassung der Grundsätze zur Überwachung der Anlage-politik im Vermögensverwaltungsvertrag oder dessen Anhängen erscheint uns fraglich. Diese organisatorischen Massnahmen im Rahmen des Risikomanagements des Vermögensverwalters beziehen sich unseres Erachtens nur eingeschränkt auf die vertragliche Beziehungen Kunde – Vermögensverwalter.
Rz 11	<ul style="list-style-type: none"> Der Vermögensverwalter trifft die zweckdienlichen organisatorischen Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten... 	<ul style="list-style-type: none"> Sprache
Rz 13	<ul style="list-style-type: none"> Der Vermögensverwalter unterlässt insbesondere: 	<ul style="list-style-type: none"> Andernfalls wäre dieser Katalog der Treuepflichten hinsichtlich Anlagen und Transaktionen abschliessend.
Rz 14	<ul style="list-style-type: none"> ... der Wahl der Depotstelle, so ist Rz 10 zu beachten. 	<ul style="list-style-type: none"> Ist diese spezifische Bestimmung zur Interessenwahrung notwendig bzw. ist diese Rz nicht bereits in Rz 10 enthalten? Falls die Bestimmung bestehen bleibt, sollte sie umformuliert werden, denn in der vorgeschlagenen Formulierung ist sie missverständlich: Mit „deren Interessen“ können sowohl die Interessen der Kunden als auch jene der Depotstelle gemeint sein.
Rz 16	<ul style="list-style-type: none"> Das Risikoprofil der Kunden ist periodisch, mindestens jedoch einmal pro Jahr, zu überprüfen. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Begriff „periodisch“ ist vage und sollte entsprechend konkretisiert werden. Eine Intervallzeit von einem Jahr scheint uns sachgerecht.
Rz 17		<ul style="list-style-type: none"> Der Begriff „angemessen“ ist ebenfalls vage. Eine Bestimmung von Mindestvorgaben würde zu einer einheitlicheren Auslegung der Bestimmung beitragen.
Rz 18	<ul style="list-style-type: none"> Ganze Rz ans Ende des Kapitels „b) Sorgfaltspflicht“ verschieben 	<ul style="list-style-type: none"> Diese Vorschrift bezieht sich spezifisch auf unabhängige Vermögensverwalter, während alle übrigen Bestimmungen dieses Kapitels generell für Vermögensverwalter gelten. Aus systematischen Gründen würden wir eine Erfassung dieser Bestimmung am Schluss des Kapitels begrüssen Die Ausführungen im Kommentar der EBK „Der Vermögens-verwalter darf die von ihm verwalteten Vermögenswerte über seine Konten transferieren lassen“

Anhang zur Stellungnahme vom 10. November 2008 der Fachkommission Bankenrevision der Treuhand-Kammer zum Entwurf des EBK-Rundschreibens:
 „Eckwerte für die Anerkennung von Selbstregulierungen zur Vermögensverwaltung als Mindeststandard“

		ist unklar und entspricht nicht gängiger Praxis.
Rz 19	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vermögensverwalter kann Vermögensverwaltungsaufgaben an Beauftragte delegieren, sofern die Kunden schriftlich zustimmen. • Die durch die EBK bewilligten Banken und Effektenhändler... 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Klarheit halber ist wohl dienlich, wenn die Kunden einem Outsourcing schriftlich zustimmen müssen. Dadurch wird die Ungewissheit aus dem Weg geräumt, ob jetzt „ausdrücklich“ mit schriftlich gleichzusetzen oder doch als Gegenteil von „implizit“ zu verstehen ist. • Sprache sowie Ergänzung / Vervollständigung
Rz 20	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vermögensverwalter wählt den Beauftragten sorgfältig aus. 	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist der Grund, dass man von der entsprechenden Formulierung des EBK-RS 99/2 (Rz 21) abweicht? Soll damit der Begriff „sorgfältig“ angereichert / konkretisiert werden?
Rz 25		<ul style="list-style-type: none"> • Die in Rz 25 festgehaltene Informationspflicht ist bezüglich Form (schriftlich/mündlich) und Frist (zeitgerecht / einmal jährlich etc.) nicht näher ausgeführt. Nähere Bestimmungen unterstützten eine einheitlichere Auslegung.
Rz 29		<ul style="list-style-type: none"> • Der Vermögensverwalter muss dies vor Beginn seiner Leistung regeln. Es ist in der Lehre umstritten, was alles „in einem inneren Zusammenhang oder bei Gelegenheit“ mit der Auftragsausführung vom Vermögensverwalter erlangt wird. Aus diesem Grund hat der Vermögensverwalter unseres Erachtens eine vollumfängliche Rechenschaftspflicht (aber nicht Herausgabepflicht) gegenüber dem Kunden abzulegen. Dies auch im Einklang der nachfolgenden zu regelnden Punkte, welche nur noch „von Leistungen Dritter“ ausgehen.
Rz 30		<ul style="list-style-type: none"> • Der Zeitpunkt ist zu bestimmen, wann der Vermögensverwalter die Interessenkonflikte offen legen muss. Ausserdem muss die Beweislast dem Vermögensverwalter übertragen werden (Dokumentation der Offenlegung).
Rz 33		<ul style="list-style-type: none"> • Eine Bestimmung von Mindestanforderungen an die durchzuführenden Kontrollprozesse bei Vermögensverwaltern, welche nicht von der EBK beaufsichtigt werden, könnte deren Wirksamkeit weiter erhöhen (z.B. dualistisches System; falls ja, Mindestanforderungen an die Prüfgesellschaften etc.).